

# Stellungnahme zur "Forschung an Embryonen"

**Arbeitsgruppe "Gentechnik und Humangenetik"**  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und  
der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen

**24.2.1989**

## **1. Auftrag:**

Anlässlich einer Begegnung zwischen dem Rat der Konföderation evang. Kirchen in Niedersachsen mit der Niedersächsischen Landesregierung am 18. November 1986 wurden die neueren Entwicklungen auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin und der Humangenetik erörtert. In seinem einleitenden Referat hatte der Vorsitzende des Rates zwar erhebliche Bedenken gegen eine Forschung an Embryonen geltend gemacht, aber keine abschließende Bewertung ausgesprochen. Unter Hinweis auf die noch im Gang befindliche Diskussion in der Ev. Kirche hatte er angedeutet, daß in bestimmten, einem staatlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegenden Ausnahmefällen eine Forschung an Embryonen ethisch zumindest für nicht unvertretbar gehalten werden könnte. Damit wurde in keiner Weise zur Forschung an Embryonen geraten oder diese für erlaubt erklärt. Aber es sollte das Ergebnis einer umfassenderen Prüfung und Bewertung abgewartet werden.

Die Vertreter der Landesregierung lehnten jegliche Forschung an Embryonen ohne jede Einschränkung ab. Diese Auffassung wurde von Justizminister Walter Remmers in einem Informationsgespräch zwischen Vertretern der Geschäftsstelle der Konföderation und des Justizministeriums des Landes Niedersachsen am 26. Oktober 1987 noch einmal nachhaltig bekräftigt.

Der Rat der Konföderation hat am 4.12.1986 die Arbeitsgruppe "Gentechnik und Humangenetik" um eine Prüfung und Bewertung speziell der Problematik der Forschung an Embryonen gebeten. Die Arbeitsgruppe legt dem Rat hiermit ihre Stellungnahme vor.

## **II. Positionen:**

Die Arbeitsgruppe hat sich einen Überblick über die breite und kontroverse öffentliche Diskussion verschafft. Dabei hat sie die Stellungnahmen aus dem Raum der Kirche, aus dem Bereich der Ärzteschaft und der Forschung und die vom Bund und den Ländern schriftlich niedergelegten Vorarbeiten und Entwürfe für neue gesetzliche Regelungen zur Kenntnis genommen. Im folgenden werden aber nur diejenigen wesentlichen Positionen kurz aufgeführt, die für die in Aussicht genommene Gesetzgebung von Bedeutung sind.

IVF

Die In-vitro-Fertilisation, als Hilfe für ungewollt kinderlose Paare entwickelt, ermöglicht den Zugriff auf menschliche Embryonen im frühesten Stadium ihrer Entwicklung. Damit eröffnet sich ein weites Feld für biologische und medizinische Forschungen, die sehr langfristige Möglichkeiten zur Therapie einiger Erbkrankheiten bieten könnten (Keimbahn-Gentherapie). Soweit abschätzbar, hätten solche Forschungen derzeit das Absterben der frühen menschlichen Embryonen zur Fol-

ge.

Embryonenschutz	Der Bundesminister der Justiz hat im April 1986 den Diskussionsentwurf eines Embryonenschutzgesetzes (EESchG) vorgelegt, mit dem ein bisher rechtlich nicht geregelter Bereich in die Gesetzgebung einbezogen werden soll. Der Auffassung der "Benda-Kommission" (1985) folgend wird im EESchG davon ausgegangen, daß menschliches Leben mit der Verschmelzung von Samen und Ei beginnt und von diesem Zeitpunkt an Anspruch auf den vollen Schutz des Grundrechts der Menschenwürde gemäß Art. 1 des Grundgesetzes hat. Folglich sollen Eizellen nur zum Neck des gleichzeitigen Embryonentransfers in die Mutter extrakorporal befruchtet werden dürfen und die Verwendung etwaiger "überzähliger" Embryonen oder die Herstellung menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken strafrechtlich verboten werden.
Ausnahme	Allerdings soll eine Ausnahme von diesem Verbot möglich sein, wenn besonders hochrangige medizinisch-therapeutische Forschungsziele nur durch eine Forschung an frühen menschlichen Embryonen erreicht werden können und dazu eine oberste Landesbehörde die Ausnahmegenehmigung erteilt hat. In der Begründung dieser Vorschrift heißt es, der Beweis der Unbedenklichkeit im Sinne des Grundrechts der Menschenwürde für die Ausnahme wie für eine evtl. spätere Aufhebung des Verbots müsse von seiten derer erbracht werden, die derartige Forschungen betreiben wollten.
Max-Planck-Gesellschaft.	Stellvertretend für die Stimmen, die eine Forschung an Embryonen grundsätzlich befürworten, steht die Stellungnahme der Max-Planck-Gesellschaft zum EESchG (1987). Die Max-Planck Gesellschaft lehnt zwar uneingeschränkte Forschung an Embryonen ausdrücklich ab, hält jedoch bestimmte Untersuchungen an frühen menschlichen Embryonen zur Erforschung von Krankheitsursachen, zur Entwicklung von Diagnoseverfahren und zum Einsatz wirkungsvollerer Vorbeugungs- und Behandlungsmethoden im Bereich der Pränatal- und Fortpflanzungsmedizin für unerlässlich. Für den zu erwartenden Fall, daß bei der Verbesserung der Methode der IvF keine überzähligen Embryonen mehr entstehen, sollen menschliche
Herstellung von Embryonen	Embryonen zu Versuchszwecken hergestellt werden dürfen, wenn die Bekämpfung schwersten menschlichen Leidens anders nicht erreichbar ist. Die Max-Planck-Gesellschaft spricht sich für standesrechtliche Regelungen im Sinne derjenigen der Bundesärztekammer (1985) und der Helsinki-Tokio-Deklaration zu medizinischen Versuchen am Menschen und gegen strafrechtliche Verbote aus.
Kirchliches Kuratorium 1986	In den Empfehlungen des Kirchlichen Kuratoriums „Probleme der Weltentwicklung“ (O. Schnübbe (Hg.): Embryotransfer und Gentechnologie. Chancen und Gefahren, Hannover, 1. Aufl. 1986, 3.Aufl. 1987) heißt es: „Es verbietet sich, daß überzählige Embryonen eigens zum Zwecke der Forschung hergestellt werden. ... Die Verwendung überzählig entstandener Embryonen zu Forschungszwecken ist

	ethisch grundsätzlich nicht zu rechtfertigen.“ (S.24)
Ausnahme	Das Kirchliche Kuratorium wäre aber bereit, eine Ausnahme anzuerkennen, "wenn glaubhaft gemacht werden kann, daß bestimmte Forschungsergebnisse auf keinem anderen Weg erzielt werden können und daß diese Ergebnisse die Aussicht bieten, menschliches Leid zu verhindern. Solange dies nicht erwiesen ist, ist die Verwendung auch von solchen Embryonen zu Forschungszwecken nicht zu rechtfertigen. Diese Embryonen sollten dann eher vernichtet werden, als daß mit menschlichem Leben Versuche angestellt werden. Es gibt aber auch die Ansicht, daß jede Nutzung von Embryonen zu Forschungszwecken zu untersagen ist." (S. 24 – vgl. 3 Aufl. S. 50f)
EKD 1985	Aus der EKD-Handreichung "Von der Würde werdenden Lebens" (1985) ergibt sich die Ablehnung einer Vernichtung bzw. eines "Verbrauchs" von frühen menschlichen Embryonen. Das Kirchenamt der EKD hat in seiner Stellungnahme zum EESchG (1986) diese Position dahingehend verdeutlicht, daß Forschung an Embryonen ohne Ausnahme abgelehnt wird, weil und sofern damit ein "Verbrauch" von Embryonen verbunden ist. Die Synode der EKD hat in ihrer Kundgebung "Zur Achtung vor dem Leben. Maßstäbe für Gentechnik und Fortpflanzungsmedizin" (1987) diese Auffassung noch einmal zugespitzt: "Gezielte Eingriffe an menschlichen Embryonen, die Ihre Vernichtung In Kauf nehmen, sind ethisch nicht vertretbar.
Keine „verbrauchende“ Forschung	Die Synode erklärt ausdrücklich, daß die 'verbrauchende' oder experimentelle Forschung an Embryonen eine wesentliche Grenze überschritten hat. Sie kann vor 'verbrauchender' Forschung an sogenannten überzähligen Embryonen, der Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken und seien die Forschungsziele noch so hochrangig - sowie dem 'Verbrauch' von Embryonen zur pränatalen Diagnostik nur dringend warnen und fordert entsprechende gesetzliche Regelungen." (S. 6) Diese ausnahmslose Ablehnung einer Forschung an Embryonen trifft sich im Ergebnis mit der kategorischen Ablehnung seitens der Katholischen Kirche (Instructio 1987).
Enquete-Kommission 1987	Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages (1987) lehnt im Zusammenhang mit Erörterungen zur Keimbahn-Gentherapie eine Forschung an menschlichen Embryonen ebenfalls ab: "Die effektive Entwicklung von Keimbahntherapien setzt - bislang jedenfalls -einen experimentellen 'Verbrauch' von Embryonen voraus, der keinesfalls hingenommen werden kann. Zum einen müßten Embryonen eigens zu dem Zweck produziert werden, um im medizinischen Experiment zerstört zu werden. Zum anderen müßten solche Embryonen, um die Wirksamkeit der Therapieversuche kontrollieren zu können, über viele Wochen in-vitro (im Labor) kultiviert werden. Damit würde menschliches Leben bloßes Mittel zum Zweck, ohne eigenen Wert. ... Eine solche Umgangsweise mit menschlichem Leben sollte in jedem Falle ausgeschlossen sein. Sie kann auch nicht durch 'höhere' Zwecke der Entwicklung unseres medizinischen Wissens gerechtfertigt werden.“ (S. 189)
Bund-Länder:	Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Fortpflanzungsmedizin" will anders

AG Fortpflanzungsmedizin 1988 als noch der EESchG keine Ausnahmen hinsichtlich einer Forschung an menschlichen Embryonen zulassen. In ihrem Abschlußbericht (1988) schlägt sie unter "IX. Embryonenschutz" folgende neue gesetzliche Regelungen vor:

Strafrechtlich verboten werden sollen

- die gezielte Erzeugung von Embryonen und die Gewinnung von Embryonen durch Ausspflung zu Forschungszwecken
- die Erzeugung von Vorkernstadien zu Forschungszwecken
- die Abspaltung totipotenter Zellen zum Zwecke der Diagnostik vor dem Embryo-Transfer
- die Abspaltung totipotenter Zellen zur Anlage von Zell-Linien
- die künstliche Veränderung der Erbinformation einer menschlichen Keimbahnzelle und deren Verwendung.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Fortpflanzungsmedizin" tritt auch für ein Verbot der. Forschung an Embryonen, die nicht übertragen werden können, ein; es soll lediglich weiterhin geprüft werden, ob das Verbot strafrechtlich zu beweisen ist.

Kabinetts-Bericht 1988 Der vorgelegte "Kabinetts-Bericht zur künstlichen Befruchtung beim Menschen" (1988) übernimmt die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Im Kabinetts-Bericht wird zwar darauf hingewiesen, daß das Grundgesetz die Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) gewährleistet.

"fremdnützige Verwendung" Die "fremdnützige Verwendung" menschlicher Embryonen wird aber als Verstoß gegen das leitende Grundrecht der Menschenwürde angesehen und als eine immanente Schranke bestimmt, der das Grundrecht der Forschungsfreiheit selbst schon unterliegt.

### **Zusammenfassung der Positionen:**

In der öffentlichen Diskussion hat sich ein weitgehender Konsens dahingehend herausgebildet, daß mit der Verschmelzung von Spermien und Ei menschliches Leben beginnt, dem der volle Schutz des Grundrechts der Menschenwürde gemäß Art.1 des GG zu gewähren ist. Strittig ist, welche Folgerungen sich daraus ergeben.

Es scheint sich die Auffassung durchzusetzen, daß Forschung an Embryonen - auch wenn es sich um "überzählige" Embryonen handelt, die absterben müßten – eine "fremdnützige" Verwendung menschlichen Lebens darstellt, die der Menschenwürde und damit der leitenden Wertentscheidung des GG widerspricht.

Dagegen geht die abweichende Auffassung davon aus, daß der Wertentscheidung des GG gefolgt wird, wenn der Genehmigung durch staatliche Behörden unterliegende Forschungsvorhaben an frühen menschlichen Embryonen in klar bezeichneten Ausnahmefällen (hochrangige medizinisch-therapeutische Forschungsziele, die der Behebung schwersten menschlichen Leides dienen) durchgeführt werden können, zumindest für den Fall, daß "überzählige"

Embryonen ohnehin absterben müßten. Einen Sonderfall stellt die Forderung dar, in bestimmten Fällen auch die Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken zu erlauben.

Strittig ist ebenfalls die Frage, ob standesrechtliche Regelungen ausreichen, gesetzliche Verbote ohne Strafbewehrung oder gesetzliche Verbote mit Strafbewehrung erlassen werden sollen. Soweit derzeit erkennbar, scheint der Gesetzgeber gewillt zu sein, bundeseinheitliche gesetzliche Regelungen zu erlassen, die beinahe ausnahmslos strafrechtliche Verbote einer Forschung an menschlichen Embryonen vorsehen.

Die unterschiedlichen Positionen ergeben sich aus einer abweichenden Beurteilung der Frage, ob es hochrangige medizinische Forschungsziele gibt, die eine Forschung an frühen menschlichen Embryonen nahelegen könnten. Wenn davon ausgegangen wird, daß es derartige Forschungsziele nicht gibt, entfällt auch die Forderung nach einer Forschung an menschlichen Embryonen. Wenn davon ausgegangen wird, daß derartige Forschungsziele vorliegen, kann die Verwendung früher menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken gefordert oder dennoch abgelehnt werden. Ferner ergeben sich die unterschiedlichen Positionen aus einer abweichenden Einschätzung einer später evtl. einmal möglich werdenden Keimbahn-Gentherapie.

### **III. Grundsätze.**

1. Für die Arbeitsgruppe "Gentechnik und Humangenetik" spitzen sich derzeit die ethischen Probleme auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin und der Humangenetik in der Frage nach der Zulässigkeit von Forschung an menschlichen Embryonen zu. Die ethischen Bewertungen und die daraufhin vorzusehenden Regelungen sind von solcher Tragweite für das Werteverständnis und die Wertebildung der Gesellschaft, daß sie nur aus einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung heraus getroffen werden können und eines breiten öffentlichen Dialoges zwischen an der Forschung beteiligten und nicht beteiligten Bürgern bedürfen. Die Grundregeln einer demokratischen Gesellschaft und das Selbstverständnis der Wissenschaft verlangen nach einer sorgfältigen Prüfung und Abwägung der Folgen der Forschung und ihrer Anwendung. Welche Forschungen betrieben werden, bedarf der vorherigen ethischen Bewertung. Es besteht die Gefahr, daß Realitäten geschaffen werden, für die dann nachträglich eine ethische Rechtfertigung gesucht wird. Die Arbeitsgruppe unterstreicht die Forderung der EKD-Synode nach Einrichtung von Ethikkommissionen. Sie weist darauf hin, daß auch die zu erwartenden gesetzlichen Regelungen von einem weitergehenden öffentlichen Dialog über ethische Fragen nicht entbinden. Letzteres gilt um so mehr als die Internationalität von Wissenschaft auf sehr unterschiedliche Voraussetzungen regionaler und kultureller Art für die ethische Urteilsbildung trifft.
2. Die Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe legt Wert auf die Feststellung, daß das Thema "Forschung an Embryo-

„nicht-reduktionistische“  
Wissenschaft

nen" zur Herausbildung "nicht-reduktionistischer" Methoden wissenschaftlichen Erkennens und neuer Formen des forschenden und technischen Umgangs mit der Natur nötig: Das Vorgehen nach der Methode von "Versuch und Irrtum" verliert zumindest dort seine ethische und wissenschaftliche Rechtfertigung, wo menschliches Leben erzeugt und dann sein Absterben in Kauf genommen wird. Es ist vordringlich zu fragen, in welcher Weise eine neue "Scheu vor dem Heiligen" (Hans Jonas) geboten und neue-Grenzen zu errichten sind. Auch der Eigenwert und das Lebensrecht der nichtmenschlichen Natur müssen stärker beachtet werden. Allerdings unterliegen die Errichtung und die Anerkennung neuer Grenzen wiederum einem Prozeß dialogischer Meinungs- und Willensbildung.

Neue Grenzen

Herausforderung: Erb-  
leiden

3. Die Arbeitsgruppe anerkennt ausdrücklich die bedeutenden lebensförderlichen Leistungen insbesondere der medizinischen Wissenschaft; sie schließt in diese Bewertung auch die neueren Entwicklungen auf dem Gebiet der Humangenetik grundsätzlich ein, sofern damit dem einzelnen Menschen mit verbesserten diagnostischen und therapeutischen Mitteln geholfen werden kann. Eine besondere Herausforderung an die biomedizinische Forschung stellen die Erb-leiden dar. Die bisher nur geringen Therapiemöglichkeiten von Erb-leiden bedeuten eine große Belastung und Tragik für die betroffenen Menschen und ihre Angehörigen. Durch weitere Forschungen zu gewinnende Erkenntnisse auf diesem Gebiet nähren die verständliche Hoffnung aller Beteiligten, daß zumindest einige der schwersten Erb-leiden in absehbarer Zeit geheilt bzw. vermieden werden könnten. Allerdings wird auch von seiten der Forschung vor übertriebenen Erwartungen gewarnt.

ethischer Konflikt

Bei der Frage nach der Zulässigkeit von Forschung an menschlichen Embryonen handelt es sich um einen ethischen Konflikt zwischen der Verpflichtung, das einzelne Menschenleben unbedingt zu schützen, und der Verpflichtung, zur Minderung schwersten Leidens, insbesondere wenn es (durch Erbkrankheiten hervorgerufen ist, beizutragen. Wer für ein Verbot einer Forschung an Embryonen eintritt, muß die Folgen ebenso verantworten wie derjenige, der eine Forschung an Embryonen befürwortet.

Eingriffe in Keimbahn?

4. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage nach dem Sinn von Eingriffen in die menschliche Keimbahn zu stellen. Im wissenschaftlichen und politischen Rahmen wurde der mit Hybris geladene Gedanke diskutiert, neue Eigenschaften in des Erbgut einzuführen. Dagegen spricht, daß kurz- oder langfristige Auswirkungen irgendwelcher Änderungen im Erbgut wegen der

hohen Komplexität des Systems nicht im voraus zu bestimmen sind. Aufgrund von bisher in Tierversuchen gewonnenen Kenntnissen sind Folgen wie Sterilität und unvorhersehbare Entwicklungsstörungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

- Wann beginnt Leben?
5. Ausgangspunkt Für alle weiteren ethischen Erwägungen ist die Antwort auf die Frage, wann menschliches Leben beginnt und zu schützen ist. Die biblische Botschaft enthält keine unmittelbaren Aussagen über diesen Zeitpunkt. Sie läßt keinen Zweifel daran, daß der Mensch zum sorgsamem Umgang mit dem Leben verpflichtet ist, in welchem Stadium sich dieses auch befinden mag. Nach christlichem Verständnis bestimmt sich die Würde des Menschen nicht aus sich selbst, sondern dadurch, daß ihm sein Leben von Gott aus freiem Willen gegeben ist. Im biblischen Verständnis ist die Würde des Menschen weder teilbar noch aberkennbar, und kein Mensch darf über Wert oder Unwert eines anderen Menschen befinden. In der christlichen Taufe wird jedem Einzelnen unter Nennung seines Namens zugesprochen, daß sein Leben von Anfang an gegeben und angenommen ist; Leben ist im Letzten unverfügbar. Jedes menschliche Leben ist eine Gabe Gottes und einzig vor Gott. Jeder Mensch soll von sich sagen können: "Ich glaube, daß Gott mich und mein Leben will." Von daher ist auch ein Zugang eröffnet zu dem Rechtsbegriff der "Menschenwürde". Der Christ ist verpflichtet, an der Ausgestaltung des Grundrechts der "Menschenwürde" mitzuwirken.
- Leben als Gabe Gottes
- frühest denkbarer Lebensbeginn
6. Wenn die Würde des Menschen sich aus der so verstandenen Unverfügbarkeit ergibt, so hat dieses Konsequenzen für die Festlegung des Beginns menschlichen Lebens. Er kann dann nicht anders als mit dem frühesten Entwicklungsstadium bestimmt werden. Wenn zeitliche Differenzierungen und Qualifizierungen vorgenommen werden, darf dieses nicht dazu führen, daß ein anderes Stadium menschlicher Entwicklung zum Kriterium seiner Würde gemacht wird. Damit wäre außer Kraft gesetzt, was theologisch mit der grundsätzlichen Unverfügbarkeit des Lebens ausgesagt ist.
- Schutz der Menschenwürde
- Die Arbeitsgruppe bestätigt und unterstreicht den sich mehr und mehr herausbildenden Konsens, daß der Mensch von seinem frühesten denkbaren Entwicklungsstadium an Träger des Grundrechts "Menschenwürde" ist und ihm der entsprechende Schutz zuteil werden muß. Im werdenden menschlichen Leben ist mit der Verschmelzung von Eizelle und Samenzelle eine künftige Person angelegt; diese Person bildet sich zwar erst noch aus, doch verläuft die weitere Entwicklung ohne Zäsuren bis zur Geburt und zielt in allen Phasen auf dieses

Personsein. Dieser Auffassung entspricht die grundlegende biomedizinische Erkenntnis, daß in der genetischen Prägung die unverwechselbare Person angelegt ist.

Individuum – nicht Mittel  
zum Zweck

Diese Erwägungen führen zu einer grundsätzlichen ethischen Orientierung: Alle Maßnahmen am einzelnen menschlichen Leben dürfen nur dem Individuum selbst dienen; einzelnes menschliches Leben darf nicht Mittel zum Zweck werden. Die (Er-)Zeugung von menschlichen Embryonen zu einem anderen Zweck als dem ihres individuellen Lebens sowie die Beschädigung oder der Verbrauch menschlicher Embryonen sind dann nicht verantwortbar. Die biomedizinische Forschung gehört zwar notwendig zum Auftrag, die Welt zu gestalten und zu erhalten, und ist Ausdruck der von Gott verliehenen Menschenwürde, empfängt aber ihre Grenze, wo einzelnes menschliches Leben einschließlich des sich zu einer vollen Person herausbildenden Lebens in einer Weise manipuliert und instrumentalisiert wird, die nicht ihm selber dient, sondern es zum Opfer macht.

7. Die Arbeitsgruppe will diese theologischen Orientierungen und ethischen Markierungen nicht im Sinne kategorischer Argumente mißverstanden wissen. Sie ist sich dessen bewußt, daß evangelische Ethik stets bedeutet, sich in einem ethischen Konflikt zu entscheiden, und daß sie auf den ständigen Dialog mit allen Beteiligten und Betroffenen angewiesen bleibt. Der Christ hat in seinem Handeln sich nach dem auszurichten, was der Liebe dient. Im Geben wie im Empfangen ist die Liebe an die Person gebunden. Der Liebe dient, was die Not einer menschlichen Person konkret zu wenden vermag. Die Orientierung daran schließt die Bitte um Vergebung ein und setzt sie voraus. Damit steht der Christ in Gemeinsamkeit mit allen, deren Leben, auf welche Weise auch immer, beschädigt ist.

Was der Liebe dient

In diesem Zusammenhang ergibt sich als übergreifende Frage diejenige nach dem Sinn von Gesundheit, Krankheit und Behinderung. Die Arbeitsgruppe erinnert daran, daß viele Menschen trotz oft einschneidender Reduzierung ihrer Lebensmöglichkeiten zu einer Bejahung ihres Lebens gefunden haben. Sie weist noch darauf hin, daß der Sinn menschlichen Lebens nicht allein in einer von Beschwerden und Belastungen freien Existenz liegt. Auch in Zukunft wird Gesundheit nicht allein die Abwesenheit von Störungen sein, sondern die Kraft, mit ihnen zu leben. Diese Feststellung gründet in dem Lebensverständnis, das als Zuspruch Gottes durch Paulus so weitergegeben wird: "Laß dir an meiner Gnade genügen; denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig." (2. Korinther 12,9).

Gesundheit – Krankheit

#### IV. Verknüpfungen:

Recht auf Selbstbestimmung

Die theologisch begründete letzte Unverfügbarkeit individuellen menschlichen Lebens bildet das Fundament der Würde des Menschen. Damit verknüpfen sich biblisch-christliche Orientierungen mit einem allgemein in Geltung stehenden und ein Grundrecht bezeichnenden Begriff. In unserer Rechtsordnung konkretisiert sich die Menschenwürde im sog. Recht auf Selbstbestimmung. Dieses ist schon bisher ein wesentlicher Bestandteil der medizinischen Ethik. Ethische Markierungen, die sich aus einer Orientierung am christlichen Glauben ergeben, können also an bewährte Prinzipien medizinischer Ethik anknüpfen und sich auf diese stützen.

Beispiele medizinischer Ethik

Die Geschichte der Medizin ist ebenso eine Geschichte der Grenzerweiterungen und auch Grenzüberschreitungen wie eine Geschichte neuer Grenzziehungen. Die neuere Transplantationschirurgie und die Pränataldiagnostik bieten dafür aktuelle Beispiele:

Bei der Organspende ist die ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen erforderlich ("Zustimmungslösung" statt "Widerspruchslösung").

Im Fall von anencephalen Föten (Fehlen des Großhirns) hat die Bundesärztekammer sogar darauf hingewiesen, daß solche Föten nicht automatisch zu Organlieferanten gemacht werden dürfen, auch wenn sie wegen ihrer Hirnlosigkeit nie Menschen mit eigener Personalität im uns geläufigen Sinn gewesen sind oder werden können. Aus diesen Beispielen medizinischer Ethik lassen sich Folgerungen von erheblicher Tragweite ableiten: Wenn wir schon die mit guten Chancen für einen konkreten anderen Kranken gegebenen Hilfsmöglichkeiten einschränken und die medizinisch-technischen Möglichkeiten nicht in jedem Fall ausschöpfen, dann ist ein menschlicher Embryo, der bei ungestörter Entwicklung ganz sicher eine Person wird, auf das menschenwürdige Verhalten derer angewiesen, die über ihn und sein zukünftiges Leben oder seinen Tod entscheiden.

Ertragen eines ethischen Dilemmas

Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor, die geltenden Regeln medizinischer Ethik auf die mit der Möglichkeit der Forschung an Embryonen in Aussicht stehenden neuen Gegebenheiten anzuwenden. Daraus ergibt sich: Aus der Hilfsbereitschaft für andere Menschen darf kein Zwang zur Therapie werden. Aus einer nicht gewollten, aber doch unvermeidlich gegebenen Notlage – wie einem Erbleiden – dürfen keine neuen Normalitäten abgeleitet werden, die zur Forschung an Embryonen nötigen. Die Arbeitsgruppe ist davon überzeugt, daß das Ertragen eines ethischen Dilemmas in diesem Zusammenhang angemessener ist als die Herstellung von Eindeutigkeit. Sie unterstreicht, was in der Denkschrift der EKD zu Fragen der Sexualethik (1971) zum Ausdruck gebracht worden ist: "In den entstehenden neuen

Möglichkeiten liegen auch neue Gefahren für das menschliche Zusammenleben. Es muß darum immer wieder geholfen werden, daß der einzelne das Leben des Nächsten in Obhut nehmen kann. Hierzu muß der handelnde Mensch zum Aushalten von Spannungen und zum Verzicht auf eigene Wünsche fähig werden." (S. 10)

"informed consent"

Sodann ist auf die medizin-ethische Grundregel des "informed consent" (Zustimmung des Patienten bei jedem ärztlichen Eingriff) hinzuweisen.

Auch bei geistig Behinderten ist deren "beachtlicher Wille" zu respektieren, ggf. gegen den Willen der Eltern. Wo die Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts nicht möglich ist, muß - z. B. bei bewußtlosen Schwerverletzten - der mutmaßliche Wille des Betroffenen berücksichtigt werden. Es bedarf also einer legitimierenden Überlegung, die die Automatik des eingreifenden Helfens unterbricht.

Sorgfaltspflicht

Zudem besteht Übereinstimmung darin, daß es Abstufungen in der Sorgfaltspflicht bei dem Umgang mit schutzlosem Leben nicht geben darf. Danach hat ein ganz und gar von anderen Menschen abhängiger menschlicher Embryo uneingeschränkt Anspruch auf den sorgsamen Umgang durch den für ihn Verantwortlichen. Menschenwürde erweist sich in der Achtung der Menschenwürde derer, die in besonderer Weise anvertraut sind. Daß sich spätere Generationen auf diese Menschenwürde verlassen können, wird für die Humanität unserer Kultur von ebensolcher Bedeutung sein wie der Gewinn neuer Erkenntnisse.

Selbstbild und Menschenwürde

Zur Humanität einer Gesellschaft gehört neben der Pflege der Kräfte des Ertragens ebenso die Ausbildung der Möglichkeiten aktiver Weltgestaltung durch eingreifendes - insbesondere helfendes - Handeln. Zwischen diesen beiden Seiten der Humanität ein Gleichgewicht herzustellen, bleibt die kulturelle Aufgabe, der zumal der Christ verpflichtet ist. Was zuvor als ethischer Konflikt beschrieben wurde, spiegelt sich auf der Ebene des Selbstbildes von Menschen als unterschiedliche Gewichtung von Hinnehmen von Gegebenheiten und Verändern. Befürworter wie Gegner von Forschung an Embryonen müssen sich jeweils fragen, wo sie das Selbstbild und die davon bestimmte Menschenwürde der anderen verletzen.

Konsens

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe kann an dem Grundkonsens angeknüpft werden, daß die Instrumentalisierung von Menschen durch Menschen gemäß dem Grundrecht der Menschenwürde nicht erlaubt ist.

Instrumentalisierung

Eine Manipulation an menschlichen Embryonen wäre aber eine solche Instrumentalisierung, insofern sie durch Eingriffe am Erbgut eine bewußte und absichtsvolle Vorprägung des ge-

Keine fremdnützige  
Verwendung

bzw. erzeugten Lebens darstellt. Damit nämlich wäre bereits das werdende menschliche Leben einem fremden Willen unterworfen und zum Objekt gemacht. Ein solches Objekt und Instrument im Dienste anderer wäre es insbesondere dann, wenn es ge- bzw. erzeugt würde, ohne je die Aussicht zu haben, ein Subjekt zu werden und sein Recht auf Selbstbestimmung wahrzunehmen. Eine solche "fremdnützige" Verwendung widerspräche den ethischen Grundlagen unserer Kultur.

**Die Arbeitsgruppe unterstreicht damit die im Kabinettbericht erkennbare Auffassung, daß eine "fremdnützige" Verwendung menschlichen Embryonen ausgeschlossen sein soll.**

#### **V. Entscheidungen:**

- Menschliches Leben hat vom Zeitpunkt seines frühesten Entwicklungsstadiums an Anspruch auf den Schutz des Grundrechts "Menschenwürde"; ethisch vertretbar sind ausschließlich Maßnahmen, die dem einzelnen Menschenleben selbst dienen und seine Personwerdung fördern.
- Das Selbstbestimmungsrecht der menschlichen Person ist uneingeschränkt zu beachten; je geringer die Möglichkeit ist, dieses Selbstbestimmungsrecht wahrzunehmen, desto sorgfältiger muß die Güterabwägung zugunsten dessen sein, der diese Abwägung – jetzt – nicht selbständig vornehmen kann.
- In vivo und in vitro dürfen menschliche Embryonen zu keinem anderen Zweck als dem ihres eigenen Lebens ge- bzw. erzeugt werden; sie sind vor "fremdnütziger" Verwendung zu schützen.
- Bei extrakorporaler Befruchtung sollten nicht mehr Embryonen erzeugt als der Mutter reimplantiert werden.
- Die Herstellung von menschlichen Embryonen zu experimentellen Zwecken, deren Beschädigung oder "Verbrauch" verbietet sich. Dasselbe gilt von Maßnahmen, die die Unverwechselbarkeit, Einzigkeit, individuell gegebene Zeitlichkeit und vorgegebene Gestalt werdenden menschlichen Lebens aufheben bzw. verändern.
- Untersuchungen an frühen menschlichen Embryonen sind ausschließlich zu dem Zweck statthaft, die Methode der extrakorporalen Befruchtung dahingehend zu verbessern, daß die Erfolgsrate steigt und überzählige Embryonen zukünftig nicht mehr entstehen; diese Aussage bedeutet kein Abweichen von der "generellen Zurückhaltung" gegenüber der Methode der

extrakorporalen Befruchtung (vgl. Handreichung der EKD "Von der Würde werdenden Lebens", 1985, 2.7, und Kundgebung der EKD-Synode "Zur Achtung vor dem Leben", 1987, III. 5a.).

- Die Forschung an frühen menschlichen Embryonen, die wider Erwarten nicht in die Mutter reimplantiert werden können, ist zu unterlassen.
- Mindestens solange **gezielte** Eingriffe in die Keimbahn nicht möglich sind, verbietet sich eine Keimbahn-Gentherapie; selbst für den Fall, daß später einmal eine gezielte Keimbahn-Gentherapie möglich sein sollte, erscheint diese aufgrund der Gefahr einer "positiven Eugenik" als ethisch unvertretbar.

**Die Arbeitsgruppe "Gentechnik und Humangenetik" hält die Absicht des Gesetzgebers für sachgerecht, den bisher nicht geregelten Bereich der künstlichen Befruchtung beim Menschen und den Embryonenschutz in die Gesetzgebung einzubeziehen, Wegen der grundsätzlichen Bedeutung und der Hochrangigkeit des Rechtsgutes der Menschenwürde begrüßt sie es, daß die Forschung an menschlichen Embryonen ohne Ausnahme untersagt werden soll, und hat Verständnis dafür, daß auch strafrechtliche Verbote vorgesehen sind.**

#### **VI. Weitere Fragen:**

Im Verlauf Ihrer Beratungen ist die Arbeitsgruppe wiederholt auf weitere Fragen von großer Tragweite gestoßen, die sich mit der Forschung an menschlichen Embryonen eng berühren, aber nicht unmittelbar Gegenstand dieser Stellungnahme sind. Auf zwei solcher Fragenkreise wird ausdrücklich hingewiesen: Pränataldiagnostik/humangenetische Beratung und Keimbahn-Gentherapie.

Pränataldiagnostik /  
Beratung

1. Auf die Chancen und Risiken, die mit der Pränataldiagnostik und der humangenetischen Beratung verbunden sind, ist in kirchlichen Verlautbarungen schon mehrfach hingewiesen worden, namentlich in der EKD-Handreichung "Von der Würde werdenden Lebens" (1985) und der Kundgebung der EKD-Synode "Zur Achtung vor dem Leben" (1987). Pränataldiagnostik und humangenetische Beratung werden auch von kirchlich-diakonischen Einrichtungen durchgeführt und von Gemeindegliedern in Anspruch genommen. Gerade deshalb ist die Kirche zu einer ständigen ethischen Reflexion und zur seelsorgerlichen Begleitung aller Beteiligten herausgefordert.

zum behinderten Leben

Im Sinne der EKD-Handreichung (1985) und der Kundgebung der EKD-Synode (1987) betont die Arbeitsgruppe: Behindertes Leben hat ein Recht auf Leben. Deshalb müssen alle Anstrengungen verstärkt werden, die die Annahme und Bejahung behinderten Lebens fördern; das betrifft auch die somatische Therapieforschung.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe stimmen darin überein, daß die "kindliche Indikation" nicht über Fälle schwerster unbehandelbarer Erbkrankheiten hinaus ausgeweitet werden darf. Dem Gewissenskonflikt der Eltern und Ärzte ist Rechnung zu tragen. In keinem Fall löst die Beseitigung der Problemträger die mit Erbkrankheiten gegebene Problematik. Es muß deutlich bleiben, daß das ethische Dilemma nicht aufgehoben werden kann.

Keimbahn-Gentherapie 2.

Die Arbeitsgruppe hat unter V. (letzter Spiegelstrich) schon zu Teilaspekten einer Keimbahn-Gentherapie Stellung genommen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand können die methodischen Möglichkeiten zur gezielten Veränderung des menschlichen Genoms (Rekombination) eher zur Verfügung stehen als bisher angenommen. Deshalb darf die Folgenabschätzung ebenso wie die ethische Bewertung der Keimbahn-Gentherapie und ihrer Voraussetzungen nicht aufgeschoben werden. Die Arbeitsgruppe hält die Berufung von entsprechenden Kommissionen für erforderlich.

Hannover, 24. Februar 1989

(Vorlage für die Sitzung des Rates der Konföderation am 9. März 1989)

Für die Arbeitsgruppe „Gentechnik und Humangenetik“:

Hans Joachim Schliep

Oberkirchenrat